



VKZS Empfehlung B: Zahnbehandlung in allgemeiner Anästhesie

Status: Januar 2018.5

Umfeld, Prognose

Zahnsanierungen in allgemeiner Anästhesie (Narkose) können im Rahmen der Sozialbehandlungen nur in Ausnahmefällen und mit klarer schriftlicher Begründung bewilligt werden. Sie sind in verschiedener Hinsicht aufwändig und sollen nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen.

- Bei Erwachsenen und Jugendlichen ist ein ärztliches oder psychiatrisches Zeugnis notwendig
- Bei Kindern und Kleinkindern wird ein zweiter Behandlungsversuch durch einen anderen Zahnarzt vorausgesetzt

Behandlungsziele

- Schmerzbekämpfung und Sanierung gemäss den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS
- Umfassende Behandlung möglichst in einer einzigen Narkose
- Vermeidung von weiteren Behandlungen in allgemeiner Anästhesie innerhalb der nächsten 1-2 Jahre

Behandlungskonzept

Die definitive Indikation für die Behandlung in allgemeiner Anästhesie wird vom **durchführenden** Zahnarzt gestellt. Dieser erstellt im Normalfall auf Basis einer klinischen Untersuchung eine Behandlungsplanung nach den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS sowie den definitiven und verbindlichen Kostenvoranschlag inkl. der Kosten der allgemeinen Anästhesie und allfälliger Zahntechnik.

Ausnahmefall: Falls keine Untersuchung möglich ist, ist dies zu begründen und die geplante Behandlung zumindest zu umschreiben. Die Behandlung richtet sich nach den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS und muss detailliert zahnweise abgerechnet werden. Es erfolgt eine Kontrolle der Rechnung.

Vorgehen

Der behandelnde Zahnarzt hat der Sozialstelle einzureichen:

- Zeugnis des Arztes oder Psychiaters, sowie schriftliche Begründung des Zahnarztes für ein Behandlung in allgemeiner Anästhesie
- Kostenvoranschlag für die Behandlung in allgemeiner Anästhesie (Pauschale des Spitals oder des Anästhesiearztes)
- Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen nach UV/MV/IV-Tarif mit den Unterlagen gemäss den entsprechenden Behandlungsempfehlungen VKZS
- Im Ausnahmefall: Begründung für die Unmöglichkeit einer vorgängigen Untersuchung und Umschreibung der geplanten Massnahmen

Abrechnungen

Zahnarzt: Sozialversicherungstarif für zahnärztliche Behandlung UV/MV/IV-Tarif

- Im zahnärztlichen Behandlungszimmer ist die Tarifposition "Benutzung Operationssaal" nicht verrechenbar
- Kosten für Dentalassistentin sind im Zahnarzt-Tarif enthalten
- In der Zahnarztrechnung sind die Zahntechnikerkosten enthalten (visierte Laborrechnung beilegen)

Zeitpauschalierte Honorartabelle für Leistungen in allgemeiner Anästhesie:
(gemäss SGAR Schweiz. Gesellschaft für Anästhesiologie vom 7. 1. 2018)

- Anästhesearzt oder Spital sowie Zahnarzt stellen gesondert und detailliert Rechnung
- Der Anästhesieabrechnung liegt das Narkoseprotokoll in verschlossenem Couvert bei, ausser bei Pauschalbeträgen

Behandlungszeit	Arzt CHF	Infrastruktur Medikamente Materialien CHF	Total CHF
Erste 60 Min.	490	690	1'180
75 Min.	525	755	1'280
90 Min.	560	820	1'380
105 Min.	595	885	1'480
120 Min.	630	950	1'580
135 Min.	665	1'015	1'680
150 Min.	700	1'080	1'780
165 Min.	735	1'145	1'880
180 Min.	770	1'210	1'980
Jede weitere 15 Min.	35	65	100

Als (verrechenbare) Anästhesiezeit gilt die Zeit von Beginn der Arbeit am Patienten im zahnärztlichen Behandlungszimmer bis zur Entlassung aus der direkten Überwachung. Inbegriffen und nicht separat abrechenbar sind die postoperative ärztliche Betreuung am OP-Tag in der Zahnarztpraxis sowie das Narkoseprotokoll. Zusätzliche Leistungen wie Beratung, Wegentschädigung, vermehrter Zeitaufwand sind **nicht verrechenbar**.

Für Zeitberechnung und Tarifierung entscheidend ist das Narkoseprotokoll.